

IV
2017



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77092177
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/75027277
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Richard-Wagner-Str. 35 • 95444 Bayreuth • Tel. 0921/50704330 • Fax 0921/50704333
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

IV | 2017

- **IN EIGENER SACHE** Seite 2
- **BETRIEBSFÜHRUNG** Seite 3
 - Stammkundenfalle bei EU-Exporten - hier ist Vorsicht geboten
 - Pflichtangaben in Rechnungen - Lücken in der Rechnungsnummernabfolge vermeiden
- **RECHTSPRECHUNG** Seite 4-5
 - Mit Zuwendungsnießbrauch Kosten für ein Erststudium abziehen
 - Straßenausbaubeträge steuerlich begünstigt als Handwerkerleistung?
 - Mietrecht: Bescheinigung haushaltsnaher Dienstleitungen durch Vermieter
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** Seite 6- 8
 - Fahrtkostenerstattungen des Arbeitgebers - Aufzeichnungspflichten beachten
 - Verpflichtung zur Lohnfortzahlung von regelmäßigen Zuschlägen im Krankheitsfall
 - Transparenzregister - neue Meldepflichten für Unternehmen
 - Weihnachtsfeier

In eigener Sache



In der vorliegenden Ausgabe IV/2017 schließen wir unsere Mandanteninformationen für das laufende Jahr ab. Auch im zurückliegenden Jahr haben wir versucht, Sie in Kürze über die wichtigsten Neuerungen im Bereich des Steuer- und Wirtschaftsrechts zu informieren.

Der Bundestagswahlkampf liegt hinter den Parteien und zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Informationsbroschüre konzentriert sich das öffentliche Interesse auf die Sondierungsgespräche einer möglichen sogenannten „Jamaika-Koalition“.

Wichtige Steuerthemen sind hierbei kaum in den Vordergrund getreten. Lediglich die Frage, ob der Solidaritätszuschlag zumindest teilweise abgeschafft werden könnte/ sollte, wurde intensiv diskutiert.

Nichts desto trotz können wir aber auch in dieser Ausgabe über einige interessante Urteile und Gesetzesneuerungen berichten. Wir haben versucht, in der gebotenen Kürze die für Sie wichtigsten Punkte herauszustellen, um diese gegebenenfalls in einem gemeinsamen Gespräch ausführlicher zu erörtern.

Unter anderem befassen sich unsere Beiträge mit einem Gestaltungsmodell des Zuwendungsnißbrauches, z.B. zur Studienfinanzierung.

Für die laufende Buchhaltung sollten Sie ein Urteil des BFH zu Lücken in der Rechnungsnummernabfolge oder aber auch Hinweise zur „Stammkundenfalle“ bei EU-Exporten beachten.

Während einerseits die Politik einen weiteren Bürokratieabbau für dringend notwendig hält, wird sich andererseits der Verwaltungsaufwand für Unternehmer durch die Neuerungen im Geldwäschegesetz nicht vermindern.

Für die Praxis noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, welche Unternehmer die angeforderten Daten zu dem neuen sogenannten Transparenzregister melden müssen.

Wir hoffen, Ihnen mit der Auswahl der Beiträge Hilfestellungen und Anregungen für den täglichen Umgang mit den Gesetzworhaben geben zu können und wünschen eine anregende Lektüre.

Wir bedanken uns auf diesem Wege für das uns entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns auf eine ebenso gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Jahr 2018.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im Neuen Jahr.



Stammkundenfälle bei EU-Exporten - hier ist Vorsicht geboten

Bei Ausfuhrlieferungen in EU-Mitgliedstaaten sind viele Formalitäten zu beachten, um die angestrebte Umsatzsteuerfreiheit zu erreichen.

Hierzu gehört zum einen eine regelmäßige Überprüfung der Legitimation des Geschäftspartners.

Auch bei ausländischen Kunden steht die Generationennachfolge an. Kinder rücken in die Geschäftsführung auf, angestellte Geschäftsführer verlassen das Unternehmen, möglicherweise wird auch die Rechtsform geändert. Dies führt dazu, dass eine vormals gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer möglicherweise nicht mehr aktuell ist oder dass Verträge vom Finanzamt wegen mangelnder Legitimation des Geschäftspartners nicht anerkannt werden.

Das sollten Sie auch bei Stammkunden regelmäßig tun:

- Fordern Sie regelmäßig immer wieder einen aktuellen Handelsregisterauszug

an. Auf diesem sollten Sie zweifelsfrei die tatsächlich zeichnungsberechtigten Personen herauslesen können.

- Achten Sie darauf, dass Sie von den zeichnungsberechtigten Personen eine gültige und gut lesbare Kopie eines Ausweispapieres in den Akten haben.

- Prüfen sie auch bei Stammkunden bei jedem Verkauf und jeder Rechnungsstellung die Umsatzsteuer-ID-Nummer beim Bundeszentralamt für Steuern auf ihre Gültigkeit. Denn es kommt immer wieder vor, dass sich die Adresse und/oder die Gesellschaftsform ändern.

- Akzeptieren Sie keine Bevollmächtigungen zur Zeichnungsberechtigung für Personen, die nicht schriftlich in den Firmendokumenten mit entsprechender Befugnis eingetragen sind.

- Achten Sie darauf, dass Überweisungen vom Geschäftskonto des Erwerbers direkt stammen und verzichten Sie möglichst auf Barzahlungen.



Pflichtangaben in Rechnungen - Lücken in der Rechnungsnummernabfolge vermeiden

Eine Rechnungsnummer ist unter anderem Pflichtangabe in Ihren Ausgangsrechnungen.

Im Rahmen von Betriebsprüfungen kontrollieren die Prüfer regelmäßig die vollständige Erfassung der fortlaufenden Ausgangsrechnungsnummern. Kommt es hier zu Unstimmigkeiten, müssen diese geklärt werden.

Der BFH hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass Lücken in der Rechnungsnummernabfolge im Einzelfall eine Schätzung nötig erscheinen lassen können, wenn die Vollständigkeit der Erfassung der Einnahmen nicht mehr als gewährleistet anzusehen ist. Schätzung in Form eines Sicherheitszuschlages ist in solchen Fällen zu erwarten.

Der BFH bestätigt somit die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung, dass durch die fortlaufende Rechnungsnummer sichergestellt werden soll, dass die vom Unternehmer erstellten Rechnungen einmalig sind. Um bei Betriebsprüfungen daher einen solchen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten Sie auf die Vollständigkeit der Rechnungsnummern achten.

Mit Zuwendungsnießbrauch Kosten für ein Erststudium abziehen

in Höhe von max. 6.000,- € können als Sonderausgabe berücksichtigt werden. In der Regel ist der Steuersatz der Kinder deutlich niedriger als der der Eltern, so dass sich durch die Gestaltung bereits eine Steuerentlastung ergibt. Zusätzlich wirken sich wie bereits angeführt, die Studienkosten steuermindernd aus.

Zu beachten ist jedoch, dass durch den Zuwendungsnießbrauch die Abschreibung für das Mietwohngrundstück weder bei den Eltern noch bei dem Kind als Nießbraucher abzugsfähig ist, somit steuerlich „verloren geht“.

Sollten Sie an dieser Gestaltung Interesse haben, sollten unbedingt folgende Punkte beachtet werden:

- Der Nießbrauch sollte für eine ausreichend lange Zeit, die über die gewöhnliche Dauer eines Studiums hinausgeht, vereinbart werden. Hier sollte ein Zeitraum von 8 bis 10 Jahren ins Auge gefasst werden.

Darüber hinaus muss der sogenannte Fremdvergleich beachtet werden, d.h. dass die tatsächliche Durchführung des Zuwendungsnießbrauches wie unter fremden Dritten erfolgen muss. Dies bedeutet, dass der Nießbraucher auch tatsächlich die Einkünfte aus Vermietung und Verpach-

tung bezieht und tatsächlich im Verhältnis zum Mieter die Stellung eines Vermieters einnimmt. Die Mieter sind von dem Zuwendungsnießbrauch in Kenntnis zu setzen, die Miete muss auf ein Konto des Kindes als Zuwendungsnießbraucher eingehen.

Von diesem Konto sollte dann das Kind auch selbst die für das Studium anfallenden Kosten (Studiengebühren, Wohnung am Studienort etc.) bestreiten.

Letztlich sind auch sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen zu prüfen. Es muss geklärt werden, ob das Kind durch die Einräumung des Nießbrauchrechtes auf Grund der dann vorhandenen eigenen Einkünfte möglicherweise aus der Familienversicherung ausscheidet.

Die unentgeltliche Einräumung des Zuwendungsnießbrauches ist auch schenkungsteuerlich zu würdigen. Dies würde jedoch steuerlich nur relevant sein, wenn der persönliche Freibetrag von 400.000,- € je Elternteil bereits (oder teilweise) in Anspruch genommen wurde.

Wie Sie sehen, ist die Gestaltung komplex, kann im Einzelfall jedoch nicht unerhebliche Steuerersparnisse generieren.

Wir empfehlen Ihnen daher, die Einzelheiten im persönlichen Gespräch mit uns zu erörtern.



Diese Gestaltung hat kürzlich das Finanzgericht Baden-Württemberg abgesegnet. Welche Sachverhalte verbergen sich hinter dieser Überschrift?

Die Kosten für ein Erststudium sind bekanntlich nicht als Werbungskosten abziehbar, sondern können lediglich als Sonderausgaben bis zu 6.000,- € im Jahr geltend gemacht werden.

Dieser Abzug geht in der Regel ins Leere, wenn die studierenden Kinder keine eigenen Einkünfte versteuern.

Eigene Einkünfte können an die Kinder mittels des sogenannten Zuwendungsnießbrauches übergeben werden. Hierzu müssen Eltern ihren Kindern einen zeitlich befristeten Nießbrauch, z.B. an einem Mietwohngrundstück einräumen. Folglich fließen den Kindern die Überschüsse aus der Immobilie zu, die diese dann versteuern. Die Studienkosten

Straßenausbaubeträge steuerlich begünstigt als Handwerkerleistung?

Bei Handwerkerleistungen für Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an der eigenen genutzten Wohnung wird eine Steuerermäßigung in Höhe von 20% der enthaltenen Arbeitskosten, höchstens jedoch in Höhe von 1.200,- € gewährt. Voraussetzung für die steuerliche Vergünstigung ist unter anderem, dass die Handwerkerleistung im Haushalt des Auftraggebers erbracht wird. Fraglich ist, ob die steuerliche Vergünstigung bei Handwerkerleistungen auch auf Straßenausbaubeträge anzuwenden ist. Solche Beträge werden bei den betroffenen Anwohnern für bestimmte Straßenbaumaßnahmen erhoben und erreichen oft mehrere tausend Euro.

Während die Finanzverwaltung die Geltendmachung entsprechender Aufwendungen ablehnt, urteilen die Finanzgerichte unterschiedlich. Das Finanzgericht Nürnberg geht zum Beispiel davon aus, dass die Steuerermäßigung auch auf Straßenausbaubeträge anwendbar ist.

Der Bund der Steuerzahler betreibt derzeit zur Klärung der Rechtsfrage eine

Musterklage beim Finanzgericht Berlin/Brandenburg.

Da nur die Arbeitskosten steuerlich begünstigt sind, müssen diese aus der Handwerkerrechnung ersichtlich bzw. ermittelbar sein. Eine Schätzung der Arbeitskosten ist nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht zulässig.

Trotz der abweichenden Auffassung der Finanzverwaltung und der uneinheitlichen Rechtsprechung der Finanzgerichte ist es ratsam, die Kosten für Straßenausbaubeträge bei der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geltend zu machen. Der Anteil der Arbeitskosten kann geschätzt werden, gegen etwaige ablehnende Steuerbescheide könnte Einspruch eingelegt und der Ausgang des Musterverfahrens abgewartet werden.

Bestätigt hat das Finanzgericht Nürnberg jedoch die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung, dass für in der Werkstatt des Handwerkers erbrachte Handwerkerleistungen (z.B. Streichen von Fensterläden, Möbelreparatur etc.) keine steuerliche Vergünstigung greift.



Mietrecht: Bescheinigung haushaltsnaher Dienstleistungen durch Vermieter

Der Vermieter hat in einer Betriebskostenabrechnung bestimmte Kosten so aufzuschlüsseln, dass der Mieter zum Zwecke der Steuerersparnis gegenüber dem Finanzamt haushaltsnahe Dienstleistungen in Abzug bringen kann. So hat der Vermieter die Betriebskostenabrechnung so zu erstellen, dass bestimmte Nebenkosten sowie Kosten für Frisch- und Schmutzwasser nach einzelnen Beträgen und zugrunde liegender Leistungen aufgeschlüsselt werden (LG Berlin, Urteil v. 18.10.2017 -18 S 339/16).

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Fahrtkostenerstattungen des Arbeitgebers - Aufzeichnungspflichten beachten

Das Finanzgericht Saarland hat in einem Urteil nochmals darauf hingewiesen, dass dem Arbeitnehmer erstattete Fahrtkosten nur dann steuerfrei sind, wenn der Arbeitgeber zeitnah Unterlagen erstellt und aufbewahrt hat, anhand derer die Überprüfung der Steuerfreiheit des ausgezahlten Fahrtkostenersatzes nachgeprüft werden kann. Dies gilt auch dann, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber übereinstimmend bestätigen, dass Fahrtkosten im Wege der Einzelabrechnung und innerhalb der gesetzlich zulässigen Pauschbeträge erstattet wurden.

Auch wenn die Lohnsteuerdurchführungsverordnung es erlaubt, steuerfrei ausgezahlte Beträge im Lohnkonto in einer Summe auszuweisen, muss sich aus den neben dem Lohnkonto zu führenden Unterlagen zweifelsfrei ergeben, für

welche konkrete Dienstreise und in welcher Höhe dem Arbeitnehmer jeweils Aufwendungen für Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen oder sonstige Nebenkosten erstattet wurden. Eine Schätzung des Anteils von steuerfreien und arbeitnehmerverauslagten Fahrtkostenersatz ist auch dann nicht möglich, wenn dem Arbeitnehmer unstreitig Reisekostenaufwand entstanden ist und die geleisteten Zuzahlungen des Arbeitgebers offensichtlich unterhalb der gesetzlich zulässigen Kilometerpauschale lagen.

Wir empfehlen Ihnen daher, für steuerfreie Fahrtkostenerstattungen zeitnahe Aufzeichnungen des Arbeitnehmers einzufordern und bei den Unterlagen zum Lohnkonto aufzubewahren.

Verpflichtung zur Lohnfortzahlung von regelmäßigen Zuschlägen im Krankheitsfall

Rentenversicherungsprüfer kontrollieren verstärkt, ob regelmäßige Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge im Krankheitsfall und/oder bei Urlaub fortgezahlt werden.

Bei diesen Fehlzeiten bemisst sich die Lohnfortzahlung nach dem durchschnitt-

lichen Arbeitsverdienst der letzten 13 Wochen (ohne einmalige Zuwendungen). Hier ist darauf zu achten, dass die Sozialversicherungsfreigrenze für Zuschläge nur bei tatsächlich geleisteten Stunden gilt. Daher sind fortgezahlte Zuschläge bei Fehlzeiten immer sozialversicherungspflichtig.

Sollte also keine Lohnfortzahlung der Zuschläge im Krankheitsfall und/oder bei Urlaub erfolgt sein, werden die Rentenversicherungsprüfer die Beiträge nachfordern.

Neuerungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Der Bundesrat hat das sog. Betriebsrentenstärkungsgesetz beschlossen. Mit dem Gesetz, welches im Wesentlichen am 01.01.2018 in Kraft tritt, soll u.a. die betriebliche Altersvorsorge in kleinen Unternehmen gefördert werden.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

Sozialpartnermodell: Künftig können Gewerkschaften und Arbeitgeber Betriebsrenten **ohne die Nachhaftung des Arbeitgebers** vereinbaren. Damit steht

der Arbeitgeber lediglich für die sogenannte Zielrente ein, die den eingebrachten Beiträgen entspricht, und nicht für deren Rendite.

Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte können vereinbaren, dass die

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG



einschlägigen Tarifverträge auch für sie gelten sollen.

Die Zielrente kann in den externen Durchführungswegen Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung durchgeführt werden.

Im Gegenzug dafür hat der Arbeitgeber im Fall der Entgeltumwandlung mindestens 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Versorgungseinrichtung zu zahlen, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Die Zuschusspflicht ist also auf die tatsächliche Ersparnis des Arbeitgebers begrenzt.

Daneben kann im Tarifvertrag ein Sicherungsbeitrag, ein vom Arbeitgeber finanzierter Zusatzbeitrag, vereinbart werden. Auch **außerhalb des Sozialpartnermodells** muss der Arbeitgeber künftig für Entgeltumwandlungszusagen in den Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung einen Zuschuss von 15 % leisten, soweit er durch

die Umwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Hinweis: Die Zuschusspflicht außerhalb des Sozialpartnermodells gilt ab dem 01.01.2019 für künftige und ab dem 01.01.2022 für alle in der Vergangenheit abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen. In Tarifverträgen kann von dem Entgeltumwandlungsanspruch abgewichen werden, so dass eine entsprechende Anpassung nicht zwingend erforderlich ist.

Beteiligung von Geringverdienern an der betrieblichen Altersvorsorge: Arbeitgeber erhalten ab dem 01.01.2018 einen direkten Steuerzuschuss von 30% (höchstens 144 €) pro Jahr, wenn sie Geringverdienern (laufender Arbeitslohn bis 2.200 € brutto monatlich) eine Betriebsrente anbieten. Hierzu müssen sie Beiträge zwischen 240 € bis 480 € im Kalenderjahr an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung leisten.

Höchstbetrag bei der Entgeltumwandlung: Derzeit gilt für Beiträge an eine

Pensionskasse, einen Pensionsfonds und eine Direktversicherung ein **steuerfreier Höchstbetrag** von 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West). Dieser Höchstbetrag wird ab dem 01.01.2018 auf 8 % angehoben. Der steuerfreie zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 € für sog. Neuzusagen (Versorgungszusagen, die ab 2005 erteilt wurden) wird dagegen gestrichen. Die Sozialversicherungsfreiheit beträgt weiterhin bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West).

Anrechnungsfreie Zusatzrenten: Freiwillige Zusatzrenten bleiben künftig bis zu einem Betrag von rd. 200 €/Monat anrechnungsfrei. Das gilt für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsopferfürsorge.

Erhöhung der Grundzulage bei der Riester-Rente: Zudem wird ab dem 01.01.2018 die Grundzulage bei der Riester-Rente auf 175 € jährlich erhöht (vormals 154 €).

Transparenzregister - neue Meldepflichten für Unternehmen

Mit Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes hat der Gesetzgeber ein neues Transparenzregister eingeführt. Juristische Personen des Privatrechts (z.B. UG (haftungsbeschränkt), GmbH, AG) und eingetragene Personengesellschaften (z.B. KG, OHG) sowie vergleichbare Vereinigungen (z.B. Trusts, Stiftungen und Vereine) müssen künftig Angaben zu den „wirtschaftlich Berechtigten“ der Gesellschaft einholen, aufbewahren, auf aktuellem Stand halten und der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger-Verlag GmbH) für die Eintragung in das Transparenzregister auf elektronischem Weg mitteilen. „Wirt-

schaftlich Berechtigte“ sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die jeweilige Gesellschaft steht.

Die Mitteilungen haben erstmals bis zum 1. Oktober 2017 zu erfolgen. Die Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaften hat dabei die nötigen Informationen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses) zu ermitteln und elektronisch beim Transparenzregister einzureichen.

Für viele Unternehmen gilt allerdings eine

Ausnahme! Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits aus anderen öffentlichen Quellen (z.B. dem Handelsregister) ergeben und dort elektronisch abrufbar sind. Für eine GmbH können sich die erforderlichen Angaben z.B. aus der zum Handelsregister eingereichten und dort elektronisch abrufbaren Gesellschafterliste ergeben.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Weihnachtsfeier

Wer für die Weihnachtsfeier keine Steuer ans Finanzamt zahlen will, muss einige wichtige Punkte beachten:

Wer seinen Mitarbeitern mit einer Weihnachtsfeier für ihre Arbeit danken will, muss aufpassen. Will ein Unternehmer ihnen nicht nur einen Stehempfang mit belegten Brötchen bieten, kann es gut sein, dass er in die Steuerpflicht rutscht.

Weihnachtsfeiern mit den Mitarbeitern und eine gelungene Rede zur Weihnachtsfeier dienen in erster Linie dem Betriebsklima. Sie sind also im Interesse des Arbeitgebers. Doch auch die Arbeitnehmer profitieren davon. Fällt die Feier aber üppiger aus, hält das Finanzamt die Hand auf und fordert von den feiernden Mitarbeitern Steuern ein. Deshalb sollten Arbeitgeber darauf achten, dass die Kosten für die Weihnachtsfeier pro Mitarbeiter einen bestimmten Betrag nicht überschreiten.

Bis zu welcher Grenze ist die Weihnachtsfeier steuerfrei?

Für Betriebsfeiern wie die Weihnachtsfeier gilt ein arbeitgeberfreundlicher „Freibetrag“, dieser beträgt je Person 110 €. Bei einem Freibetrag ist nur die Summe steuerpflichtig, die über 110 € liegt.

Wenn die Weihnachtsfeier mehr kostet

Falls die Aufwendungen pro Arbeitnehmer über dem Freibetrag liegen, müsste der Mitarbeiter darauf Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Denn dann zählt die Weihnachtsfeier als sogenannter „geldwerter Vorteil“. Doch welcher Mitarbeiter geht schon zu einer Weihnachtsfeier, für die er am Ende Steuern zahlen muss?

Kostet die Feier also mehr als 110 € pro Kopf, gibt es eine Alternative: Der Arbeitgeber kann für den Mitarbeiter einspringen und auf die Ausgaben, die über den Freibetrag hinausgehen, eine pauschale Lohnsteuer von 25 Prozent zahlen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Spendiert der Chef also eine Weihnachtsfeier, die pro Kopf 130 € kostet, müsste er die pauschale Lohnsteuer von 25 Prozent auf 20 € zahlen - das ergibt einen Betrag von 5 € pro Person.

Was gilt, wenn Angehörige zur Weihnachtsfeier kommen

Neue Regeln gelten seit 2015, wenn die Angehörigen der Arbeitnehmer mitfeiern dürfen. Die Gesamtsumme darf nur noch durch die Anzahl der Teilnehmer geteilt werden - die Kosten für mitfeiernde Angehörige werden dem jeweiligen Angestellten zugerechnet. Die 110 € pro Mitarbeiter sind somit schneller erreicht.

Was versteuert werden muss

Möchte der Chef den Freibetrag einhalten, sollte er gut planen. Denn die Summe muss alles abdecken: Die Verpflegung, aber auch die Miete für die Räumlichkeiten oder die Kosten für einen DJ - also alles, was zur Ausgestaltung der Betriebsparty zählt.

Volle Steuerpflicht ab der dritten Betriebsfeier

Diese Regeln gelten jedoch nur für zwei Betriebsfeiern im Jahr. Feiert die Firma öfter, sind die weiteren voll steuerpflichtig - ohne Freibetrag. Bei mehr als zwei Veranstaltungen kann der Arbeitgeber aber wählen, für welche beiden er in dem Jahr den Freibetrag in Anspruch nehmen will. Diese Wahl kann er unabhängig von der zeitlichen Abfolge der Veranstaltungen treffen.

IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Team Sebald GbR
Gablونzer Str. 1a | 95466 Weidenberg
Tel.: 0 92 78 - 98 51 76

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

800 Stück | November 2017

Bildquellen:

S. 3,5-8: Agenturbilder Team Sebald
S. 2: thebeijinger.com
S. 4: Tipps fürs Studium - ADHS Wissen

